

dern auch die ihn ergänzenden Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafrechts massgebend sind.<sup>71</sup> Anders verfährt er bei Art. 6 EMRK. Was unter einer Strafe zu verstehen ist, die von präventiven Massnahmen abzugrenzen ist,<sup>72</sup> legt der EGMR autonom fest.<sup>73</sup> Als problematisch erweisen sich in der Praxis insbesondere Nebenfolgen oder «Nebenstrafen», Ersatzfreiheitsstrafen, Bewährungsauflagen und Massnahmen der Sicherung und Besserung.<sup>74</sup> Verwaltungsmassnahmen, wie etwa die Eintragung ins Strafregister, die Ausweisung und Auslieferung, sind im Allgemeinen nicht als Strafen zu qualifizieren, auch wenn sie in irgendeiner Weise einen Zusammenhang zu einem Strafverfahren aufweisen. Aus diesem Grund fallen auch bloss belastende Verwaltungsakte ohne Verbindung zu einem Strafverfahren nicht unter den sachlichen Schutzbereich des Art. 7 EMRK.<sup>75</sup> Ebenso erstreckt sich der Anwendungsbereich des Art. 7 EMRK nicht auf Entscheidungen, die im Zuge eines Strafverfahrens ergehen, insbesondere solche über die Einstellung von Verfahren und über Freisprüche oder verfahrensleitende Beschlüsse und Entscheidungen im Strafvollzug.<sup>76</sup> Art. 7 EMRK ist auch nicht auf Verfahrensrecht anwendbar.<sup>77</sup>

## V. Schutzbereiche

### 1. In persönlicher Hinsicht

Nach Art. 33 Abs. 2 LV bzw. Art. 7 EMRK kann grundsätzlich jeder-mann Grundrechtsträger sein, d. h. sowohl inländische als auch auslän-

17

71 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 396 Rz. 130; siehe auch Kadelbach, Strafe, S. 726 Rz. 11.

72 Kadelbach, Strafe, S. 728 Rz. 15.

73 Siehe dazu und zum Prüfungsschema des EGMR Meyer-Ladewig, EMRK, S. 189 Rz. 15 f.; vgl. auch Villiger, Handbuch EMRK, S. 338 Rz. 534.

74 Siehe dazu Kadelbach, Strafe, S. 728 f. Rz. 16 mit Rechtsprechungsnachweisen, und Grabenwarter, EMRK, S. 396 f. Rz. 131; vgl. auch Meyer-Ladewig, EMRK, S. 189 f. Rz. 16 ff. mit Rechtsprechungshinweisen.

75 Siehe eingehend Kadelbach, Strafe, S. 729 f. Rz. 17 f. mit weiteren Rechtsprechungsbeispielen.

76 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 396 Rz. 130; vgl. auch Kadelbach, Strafe, S. 728 Rz. 14, und Meyer-Ladewig, EMRK, S. 187 Rz. 6.

77 Meyer-Ladewig, EMRK, S. 187 Rz. 6.